

99088002016000, 99088002016000

Ausländische Berufsqualifikationen anerkennen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/208400540/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088002016000, 99088002016000
Leistungsbezeichnung I	Ausländische Berufsqualifikationen anerkennen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	6 - Allgemeine Hinweise, nicht spezifische für eine Leistung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ergotherapeut, Heizungsbauer, Berufszugang, Berufsanerkennungsrichtlinie, Krankenpfleger, Schiffbauer, Augenoptiker, Fleischer, Friseur, Berufsanerkennung, Glaser, Bäcker, Büchsenmacher, nicht reglementierter Beruf, Kälteanlagenbauer, Bewacher, ThürBQFG, Hörgeräteakustiker, Elektromaschinenbauer, Heilerziehungspfleger, Brunnenbauer, Familienpfleger, Architekt, Gesundheitspfleger, Ingenieur, Feinwerkmechaniker, Ärztin, ThürAnerkG, Thüringer Anerkennungsgesetz, BQRL, Bergführer, Arzt, Chirurgiemechaniker, Hebamme, Heilpädagogin, Erzieher, Gerüstbauer,

Modul	Sachverhalt
	Dachdecker, Hauspfleger, Installateur, Bootsbauer, Innenarchitekt, Diätassistent, Thermometermacher, Diplomanerkennung, Skiführer, Apotheker, Elektrotechniker, Glasbläser, Entbindungspfleger, Gesundheitsaufseher, Glasapparatebauer, Informationstechniker, reglementierter Beruf, Facharzt, Heilpädagoge, Altenpfleger, Kinderkrankenpfleger
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Schulangelegenheiten (088)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung beruflicher Qualifikationen, einschließlich beruflicher Bildung
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.07.2016
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Handlungsgrundlage	https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-B-QFGTHrahmen https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-B-QFGTHrahmen
Teaser	
Volltext	Sie haben Ihre berufliche Qualifikation im Ausland erworben und wollen in Deutschland in Ihrem erlernten Beruf arbeiten? Je nach Beruf können oder müssen Sie Ihren ausländischen Abschluss anerkennen lassen.
Erforderliche Unterlagen	In der Regel benötigen Sie folgende Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> • tabellarische Aufstellung Ihrer absolvierten Ausbildungsgänge und ausgeübten Erwerbstätigkeiten • Angabe Ihres gegenwärtigen Wohnortes

Modul

Sachverhalt

- Identitätsnachweis
- im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind
- Erklärung, ob und bei welcher Stelle Sie bereits einen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt haben
- ggf. Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit

Abhängig vom jeweiligen Beruf können weitere Unterlagen erforderlich sein. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle. Alle Unterlagen müssen Sie in der Regel im Original oder als beglaubigte Kopie vorlegen. Alle Unterlagen müssen Sie in der Regel in deutscher Sprache vorlegen. Sind die Unterlagen in einer anderen Sprache verfasst, benötigen Sie eventuell zusätzlich eine Übersetzung von einem öffentlich bestellten Übersetzer. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle.

Voraussetzungen

Kosten

Mindestens EUR 75,00 bis maximal EUR 600,00.

Verfahrensablauf

Für die Anerkennung überprüft die zuständige Stelle auf der Grundlage Ihrer Zeugnisse, ob bzw. in welchem Umfang Ihre ausländische Qualifikation einer deutschen Qualifikation für die von Ihnen beabsichtigte Berufsausübung entspricht. Diese Überprüfung basiert auf festgelegten formalen Kriterien, wie zum Beispiel Inhalt und Dauer der Ausbildung. Ihre einschlägige Berufserfahrung wird ebenso berücksichtigt wie weitere einschlägige Qualifikationen. Für akademische Qualifikationen können Sie eine Bewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister beantragen. Weitere Informationen zu den deutschen Berufen, zu den Anerkennungsverfahren und auch zu den dafür zuständigen Stellen finden Sie auch auf dem Portal "Anerkennung-in-Deutschland". Dieses Internetportal gibt schnell und einfach Antworten auf Fragen rund um die Anerkennung, zum Beispiel:

Modul

Sachverhalt

- Muss ich meine berufliche Qualifikation anerkennen lassen?
- Lohnt sich die Anerkennung für mich?
- Kann ich den Antrag stellen? Habe ich einen formalen Anspruch darauf?
- An welche Behörde muss ich mich wenden?
- Wie sieht das Verfahren aus?
- Welche Dokumente sind nötig? Welche Form müssen die Dokumente haben?
- Wie lange dauert das Verfahren?
- Was kostet das Verfahren?
- Welche Gesetze sind relevant für meinen Fall?

In Berufen, für deren Ausübung eine staatliche Erlaubnis benötigt wird, kann das Anerkennungsverfahren ab 18. Januar 2016 auch über die technischen Systeme des einheitlichen Ansprechpartners erfolgen.

<https://wirtschaft.thueringen.de/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/einheitlicher-ansprechpartner-in-thueringen>

<https://anabin.kmk.org/cms/public/startseite>

<https://zab.kmk.org/de/zeugnisbewertung>

<https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>

<https://wirtschaft.thueringen.de/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/einheitlicher-ansprechpartner-in-thueringen>

<https://anabin.kmk.org/cms/public/startseite>

<https://zab.kmk.org/de/zeugnisbewertung>

<https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>

Bearbeitungsdauer

Eine Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit Ihres Ausbildungsnachweises wird Ihnen innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen mitgeteilt. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung beträgt maximal ein Monat, wenn Sie Ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch

Modul	Sachverhalt
	Abkommen gleichgestellten Staat erworben haben.
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Die Stellen zur Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung des Netzwerkes "Integration durch Qualifizierung" (IQ-Netzwerk) beraten und begleiten Sie gern vor, im und nach dem Anerkennungsverfahren.</p> <p>https://iq-thueringen.de/rin-iq-thueringen https://iq-thueringen.de/rin-iq-thueringen</p>
Rechtsbehelf	Gegen die Entscheidung der zuständigen Stelle zu Ihrem Antrag bzw. gegen eine nicht fristgerecht getroffene Entscheidung stehen Ihnen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung zur Verfügung (Widerspruchsverfahren, gegebenenfalls Klageverfahren).
Kurztext	Sie haben Ihre berufliche Qualifikation im Ausland erworben und wollen in Deutschland in Ihrem Beruf arbeiten? Je nach Beruf können oder müssen Sie Ihren ausländischen Abschluss anerkennen lassen.
Ansprechpunkt	<p>Bitte wenden Sie sich an die für den jeweiligen Beruf zuständige Stelle.</p> <p>https://www.anerkennung-in-deutschland.de/de/interest/finder/profession https://www.anerkennung-in-deutschland.de/de/interest/finder/profession</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	Das Thüringer Antragssystem für Verwaltungsleistungen (ThAVEL) stellt Ihnen das notwendige Antragsdokument auf einem virtuellen Schreibtisch bereit. Sie können Ihren Antrag auch in Schriftform an die zuständige Behörde richten.
Ursprungsportal	Recognizing foreign professional qualifications, Ausländische Berufsqualifikationen anerkennen